

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 100/10 S

S 148 AS 26479/10 ER (SG Berlin)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg,
Rudi-Dutschke-Straße 3, 10969 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts
Berlin vom 27. September 2010 - S 148 AS 26479/10 ER - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vom Antragsgegner die Erstattung der Kosten zur Aufladung seines Elektrorollstuhls, die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung sowie die vollständige Übernahme seiner Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Das SG Berlin hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 27.9.2010 abgelehnt.
- 2 Der Antragsteller hat am 11.10.2010 beim BSG mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 10.10.2010 gegen den Beschluss des SG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers gegen diesen Beschluss des SG ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil ein Rechtsmittel, über das das BSG zu entscheiden hätte, insoweit gesetzlich nicht vorgesehen ist; über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entscheidet das LSG (§ 172 Abs 1, § 176 SGG). Deshalb kann unberücksichtigt bleiben, dass der Antragsteller nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

